

Vorblatt

Problem:

Mit dem Abkommen zwischen der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich und dem Außenminister der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit an den Auslandsvertretungen, BGBl. III Nr. 14/2006, wurde eine enge Kooperation beschlossen. Diese soll nun um eine Zusammenarbeit im Bereich des Visaverfahrens mit einem weiteren Abkommen ergänzt werden.

Im Interesse einer effektiven und umfassenden konsularischen Präsenz im Ausland sollen beide Staaten einander bei der Information über die Voraussetzungen für die Beantragung eines Visums, der Vereinbarung von Terminen, der Entgegennahme von Anträgen und Belegen, der Erfassung der Antragsdaten einschließlich biometrischer Daten und der Einziehung der Bearbeitungsgebühren vertreten.

Ziel:

Vertragliche Verankerung der allgemeinen Bedingungen, unter denen sich Österreich und Ungarn gegenseitig im Verfahren zur Erteilung von Visa vertreten können. Ab Anwendung aller Teile des Schengen-Besitzstandes für die Republik Ungarn sollen Österreich und Ungarn einander auch bei der Ausstellung von Schengenvisa vertreten.

Inhalt:

Das Abkommen beinhaltet die allgemeinen Bedingungen, unter denen sich Österreich und Ungarn gegenseitig im Verfahren zur Erteilung von Visa vertreten können.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Geringfügige anteilmäßige Kostenübernahme (Miete, Personal).

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Im Rahmen der gegenseitigen Vertretung sind die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften anzuwenden.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Verfassungsändernde Bestimmung gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die wechselseitige Vertretung beider Staaten durch ihre Vertretungsbehörden im Verfahren zur Erteilung von Visa hat gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Inhalt, nicht jedoch politischen Charakter. Art. 1 Abs. 1 ist überdies verfassungsändernd. Mit dem Abkommen zwischen der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich und dem Außenminister der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit an den Auslandsvertretungen, BGBl. III Nr. 14/2006, wurde eine enge Kooperation beschlossen. Diese soll nun um eine Zusammenarbeit im Bereich des Visaverfahrens mit einem weiteren Abkommen ergänzt werden.

Im Interesse einer effektiven und umfassenden konsularischen Präsenz im Ausland sollen beide Staaten einander bei der Information über die Voraussetzungen für die Beantragung eines Visums, der Vereinbarung von Terminen, der Entgegennahme von Anträgen und Belegen, der Erfassung der Antragsdaten einschließlich biometrischer Daten und der Einziehung der Bearbeitungsgebühren vertreten können.

Ab dem Zeitpunkt der Anwendung aller Teile des Schengen-Besitzstandes für die Republik Ungarn sollen beide Staaten einander bei der Erteilung von Visa für den Flughafentransit, zur Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und zum kurzfristigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vertreten. Bis zu diesem Zeitpunkt werden einheitliche Schengenvisa ausschließlich durch die zuständigen österreichischen Vertretungsbehörden ausgestellt werden.

Über den Text des Abkommens konnte binnen kürzester Zeit und noch auf Expertenebene Einigkeit erzielt werden. Er folgt weitgehend dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Malta über die Vertretung der Republik Malta durch österreichische Vertretungsbehörden hinsichtlich der Erteilung von Visa zur Durchreise und zum kurzfristigen Aufenthalt, BGBl. Nr. III 161/2005, sowie dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über die wechselseitige Vertretung beider Staaten durch deren Vertretungsbehörden hinsichtlich der Erteilung von Visa für den Flughafentransit (Visum A), zur Durchreise (Visum B) und zum kurzfristigen Aufenthalt (Visum C), BGBl. Nr. III 120/2006.

Derartige Zusammenarbeitsformen wurden auch im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode im Kapitel Außenpolitik ausdrücklich erwähnt.

Das Abkommen ist ein Rahmenabkommen, das die allgemeinen Bedingungen regelt, unter denen gegenseitige Hilfestellung im Visumverfahren gewährt werden kann.

Die betroffenen Vertretungsbehörden und die technischen Modalitäten der Durchführung des Abkommens sollen in einer Durchführungsvereinbarung zwischen den Außenministerien der beiden Staaten festgelegt werden, wobei im Vorfeld das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres hergestellt wird. Die Vertretung kann nur mit Zustimmung der jeweiligen Empfangsstaaten wahrgenommen werden.

Ein konkretes Beispiel für eine Zusammenarbeit im Visabereich ist der Vorschlag der Republik Ungarn für eine Zusammenarbeit an der ungarischen Botschaft in Chisinau. Da Österreich in der Republik Moldau nicht vertreten ist und nach dem EU-Beitritt Rumäniens moldauische Staatsangehörige nun auch bei der Einreise nach Rumänien der Visapflicht unterworfen sind, soll dem ungarischen Vorschlag entsprochen und eine Zusammenarbeit bei der Erteilung von Visa und in anderen konsularischen Angelegenheiten an der ungarischen Botschaft in Chisinau vorgesehen werden.

Besonderer Teil

Zu Art. 1

Der Art. 1 Abs. 1 und 2 definiert das Ziel des Abkommens und legt den rechtlichen Rahmen, in dem die Republik Österreich und die Republik Ungarn einander im Verfahren zur Erteilung von Visa vertreten und einander jede zweckmäßige Hilfestellung gewähren, fest. Diese Vertretung kann die Information über die Voraussetzungen für die Beantragung eines Visums, die Vereinbarung von Terminen, die Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen und Belegen, die Erfassung der Antragsdaten einschließlich biometrischer Daten und die Einziehung der Bearbeitungsgebühren umfassen. Die Abnahme der biometrischen Daten erfolgt erst ab Inkrafttreten der dazu notwendigen gemeinschaftsrechtlichen Grundlage. Der Abs. 3 legt fest, dass ab Anwendung aller Teile des Schengen-Besitzstandes für die Republik Ungarn die Republik Österreich und die Republik Slowenien einander hinsichtlich der Erteilung von einheitlichen Visa vertreten.

Art. 1 Abs. 1 ist aus den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen genannten Gründen verfassungsändernd.

Zu Art. 2

In diesem Artikel werden die Rechtsgrundlagen für die Vertretung im Verfahren zur Erteilung von Visa festgelegt, und zwar die Rechtsvorschriften des vertretenden Staates sowie die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, insbesondere die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281/1995) wobei auf die Interessen des vertretenen Staates Bedacht genommen werden muss

Zu Art. 3

Die Vertretungsbehörden des jeweils vertretenden Staates werden im Art. 3 ermächtigt, im Rahmen von Art. 1 Abs. 1 direkte Konsultationen mit den örtlich zuständigen Vertretungsbehörden bzw. dem Außenministerium des jeweils vertretenen Staates zu führen.

Zu Art. 4

Art. 4 geht auf die Sorgfaltspflicht der im Rahmen dieses Abkommens tätigen Vertragsparteien ein. Die jeweils vertretende Vertragspartei hat in Anwendung des Art. 1 dieselbe Sorgfalt wie bei der Erteilung eigener Visa anzuwenden. Eine Haftung der Vertragsparteien für die durchgeführten Tätigkeiten besteht jedoch nicht.

Zu Art. 5

Dieser Artikel bestimmt, dass die im Rahmen dieses Abkommens tätigen Vertretungsbehörden und die technischen und finanziellen Modalitäten der Durchführung dieses Abkommens durch eine zwischen dem Außenministerium der Republik Ungarn und dem österreichischen Außenministerium, wobei im Vorfeld das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres hergestellt wird, abzuschließenden Durchführungsvereinbarung festgelegt werden.

Zu Art. 6

Dieser Artikel regelt die Bedingungen für das In-Kraft-Treten des Abkommens. Das Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, nachdem die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Weg notifizieren, dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten des Abkommens erfüllt sind.

Zu Art. 7

Dieser Artikel sieht vor, dass das Abkommen vorläufig angewendet werden kann, wenn die Vertragsparteien einander notifizieren, dass die Voraussetzungen für eine provisorische Anwendung erfüllt sind

Zu Art. 8

Dieser Artikel sieht vor, dass das Abkommen auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird und regelt die Möglichkeit der Kündigung des Abkommens. Das Abkommen kann durch Notifikation auf diplomatischem Weg jederzeit von den Vertragsparteien gekündigt werden. Das Abkommen tritt im Falle der Kündigung durch eine der Vertragsparteien mit Ablauf von 90 Tagen nach dem Einlangen der Kündigung bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.

Zu Art. 9

Der Art. 9 geht auf die Möglichkeit und die Bedingungen des Aussetzens des Abkommens ein. Demnach kann das Abkommen jederzeit ohne Angabe von Gründen von den Vertragsparteien vorübergehend ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Der Beginn bzw. das Ende der Suspendierung ist auf diplomatischem Weg zu notifizieren und tritt dreißig (30) Tage nach der Notifikation in Kraft, außer die Vertragsparteien vereinbaren anderes.

Die Schlussklausel bestimmt, dass der Vertrag in zwei Urschriften in englischer Sprache ausgefertigt wurde.